

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)**

vom 26. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2023)

zum Thema:

**Heizkostenhilfe zuverlässig und gerecht gestalten**

und **Antwort** vom 09. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Ariturel Hack (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15381  
vom 26.04.2023  
über Heizkostenhilfe zuverlässig und gerecht gestalten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Anträge auf Heizkostenhilfe sind in diesem Jahr bereits bei der IBB eingegangen?

Zu 1.: Mit Stand vom 11.04.2023 sind insgesamt 14.125 Anträge auf Heizkostenhilfe Berlin bei der IBB eingegangen.

2. Mit welcher Bearbeitungszeit ist aktuell zu rechnen (vom Antrag bis zur Auszahlung)?

Zu 2.: Um das Bundesprogramm „Härtefallhilfen für private Haushalte wegen stark gestiegener Energiekosten für leitungsgebundene Energieträger“ in Berlin zu realisieren, muss das vorhandene Verfahren, damit es den Anforderungen des neuen Bundeshilfsprogramms entspricht, angepasst werden. Hierfür ist eine zeitlich begrenzte Unterbrechung der Antragstellung und -bearbeitung notwendig. Aufgrund dessen wurden die Anträge noch nicht weiterbearbeitet. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird mit einer Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen gerechnet.

3. Welche technischen Probleme hat es bei der Antragstellung gegeben und welche Folgen hatte dies für die Betroffenen?

Zu 3.: Aufgrund des notwendigen Abgleichs mit dem Bundesprogramm und entsprechenden Anpassungen wurde die Antragstellung pausiert. Technische Probleme sind derzeit nicht aufgetreten.

4. Inwieweit ist eine Fristverlängerung für die Anträge in Erwägung gezogen worden?

Zu 4.: Die Antragstellung ist bis zum 20.10.2023 möglich, eine Fristverlängerung ist nicht geplant.

5. Inwiefern werden zur schnelleren Verfügbarkeit Zwischenbescheide erstellt?

Zu 5.: Die Erstellung von Zwischenbescheiden ist nicht vorgesehen und nicht notwendig. Die Antragstellenden werden über die Einreichung des Antrags und die weiteren Schritte mittels E-Mail kontaktiert.

6. Wie viele Heizkostenhilfeanträge sind bisher bewilligt worden?

Zu 6.: Um das Bundesprogramm integrieren zu können und somit Bundesmittel i.H.v. bisher voraussichtlich 10 Mio. € einsetzen zu können, ist bisher keine Bewilligung erfolgt.

7. Wer kann die Heizkostenhilfe beantragen und wer nicht?

Zu 7.: Eine Antragsberechtigung liegt gem. der "Richtlinie zum Hilfsprogramm Heizkostenhilfe Berlin (Richtlinie)" bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft vor, wenn sie:

- a) Eigentümer einer
- b) Feuerstätte (Heizungsanlage), die eine Wohn- oder Betriebsfläche
- c) innerhalb der Gemarkung des Bundeslandes Berlins
- d) mit den Energieträgern leichtes Heizöl, Holzpellets, Kohle oder Flüssiggas beheizt,

ist.

Nicht zum Antrag berechtigt sind gem. der Richtlinie deshalb alle (Einzel-)Personen und (Einzel-)Haushalte, die für das Kalenderjahr 2022 bereits staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt oder staatliche Heizkostenzuschüsse nach

- a) § 22 SGB II<sup>1</sup>,
- b) §§ 35, 36 SGB XII<sup>2</sup>,
- c) § 3 AsylbLG<sup>3</sup>,
- d) § 1 HeizKZuschG<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

<sup>2</sup> Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Heizkostenzuschussgesetz vom 29. April 2022 (BGBl. I S. 698), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist.

oder vergleichbare Zuschüsse für ihre Heizkosten erhalten haben.

Nach der gemeinsamen Richtlinie für die Heizkostenhilfe Berlin und des Bundesprogramms sind alle (Einzel-)Personen und (Einzel-)Haushalte zudem nicht antragsberechtigt, die für das Kalenderjahr 2022 bereits staatliche Leistungen zum Lebensunterhalt oder staatliche Heizkostenzuschüsse nach § 27a BVG<sup>5</sup> erhielten.

Weiterhin nicht antragsberechtigt sind gem. der Richtlinie

- f) Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit oder Zahlungen eingestellt haben;
- g) Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Unternehmen und, sofern das Unternehmen eine juristische Person ist, für den Inhaber oder die Inhaberin der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung/Vermögensauskunft nach §§ 802 c, 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist;
- h) Unternehmen oder natürliche Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- i) Unternehmen oder natürliche Personen, die einer rechtskräftigen Rückforderung des Landes Berlin aufgrund einer rechtswidrig erhaltenen Coronahilfe nicht nachgekommen sind und auch keine Ratenzahlungs- oder Stundungsvereinbarung mit dem Land Berlin geschlossen haben;
- j) Unternehmen oder natürliche Personen, die Betroffene eines staatsanwaltlichen oder polizeilichen Ermittlungsverfahrens wegen Betrugs, insbesondere Sozialleistungs- oder Subventionsbetrugs, insbesondere in Zusammenhang mit der Coronapandemie, sind;
- k) Unternehmen oder natürliche Personen, deren antragsgegenständliche Immobilie aufgrund staatsanwaltlicher Ermittlungen beschlagnahmt wurde.

- 8. Welche Regelungen gelten bei Wohnungen oder Häusern, die mit Öl-, Pellet-, Kohle-, oder Flüssiggas beheizt werden?

Zu 8.: Die Antragstellung hat grundsätzlich durch die Eigentümerin oder den Eigentümer der antragsgegenständlichen Feuerstätten zu erfolgen. Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten ist möglich.

Im Falle von vermieteten Wohn- oder Betriebsflächen mit zentraler Feuerstätte hat die Antragstellung ebenfalls grundsätzlich durch die Eigentümerinnen und Eigentümer/ Vermietenden oder ihre jeweiligen Bevollmächtigten zu Gunsten der beheizten Privathaushalte oder Gewerbetreibenden zu erfolgen. Die im Falle einer Bewilligung

---

<sup>5</sup> Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

erhaltene Heizkostenhilfe ist dann an die betreffenden Privathaushalte oder Gewerbetreibenden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weiterzugeben.

Im Falle einer dezentralen, unmittelbar innerhalb der antragsgegenständlichen Wohn- oder Betriebsfläche liegenden Kohlefeuerstätte hat eine Antragstellung unmittelbar durch den jeweiligen Nutzenden/Hauptmietenden, die oder der die Heizkosten im Jahr 2022 nachweislich getragen hat, zu erfolgen.

9. Warum können Mieter, die mit Öl heizen, die vom Senat beschlossene Heizkostenhilfe nicht selbst beantragen?

Zu 9.: Die Beschränkung der Antragstellung auf die Eigentümerinnen oder Eigentümer und Vermietenden von Gebäuden mit nichtleitungsgebundenen Heizungssystemen ist aufgrund der hohen Zahl von ca. 330.000 betroffenen Haushalten leider alternativlos, da weder die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe noch die IBB dazu in der Lage wären, eine so große Masse an Verfahren in einer angemessenen Zeit rechtssicher zu bearbeiten. Zudem könnte sich eine Obliegenheit zur selbstständigen Antragstellung für sehr viele Mietenden nachteilig auswirken, wenn diese aufgrund ihrer persönlichen oder sozialen Umstände von dem Hilfsprogramm nichts wissen oder mit der digitalen Antragstellung nicht zurechtkommen und deswegen nicht an dem Programm teilhaben können.

Auch die Betrugsprävention und Vermeidung von betrügerischen Identitätsdiebstählen zur Erschleichung von Hilfgeldern wäre mit einer mietenden-basierten Antragstellung erheblich beeinträchtigt.

10. Wie stellt der Senat sicher, dass alle durch die Eigentümer beantragten Hilfen auch an die Mieter weitergegeben werden?

Zu 10.: Laut der Richtlinie müssen die Vermietenden die erhaltene Heizkostenhilfe an die betreffenden Privathaushalte oder Gewerbetreibenden im Rahmen der Betriebskostenabrechnung weitergeben.

11. Welche Möglichkeit haben die Mieter in Erfahrung zu bringen, ob für ihre Immobilie ein Öl-Heizkostenzuschuss gestellt wurde?

Zu 11.: Dies kann durch Anfrage direkt beim Vermietenden erfolgen.

12. Welche Möglichkeiten haben die Mieter die Heizkostenhilfe zu erhalten, wenn der Eigentümer diese nicht beantragt und welche Instrumente plant der Senat hierfür zur schaffen?

Zu 12.: Es wird klarstellend festgehalten, dass Vermietende nach dem mietrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot (§§ 556 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, 560 Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch) dazu verpflichtet sind, einen Antrag auf Heizkosten- und vergleichbare Härtefallhilfen zu stellen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen voraussichtlich vorliegen und, soweit der Antrag bewilligt wird, die ausgezahlten Härtefallhilfen an die Mieter weiterzureichen.

Unterlässt eine Vermieterin oder ein Vermieter die Antragstellung trotz vorhandener Möglichkeit, bleibt wie in allen Mietrechtsstreitigkeiten jedoch nur der Weg über die Zivilgerichtsbarkeit in Form einer Leistungsklage.

Der Senat kann hier aufgrund der rechtsstaatlichen Gewaltenteilung nicht direkt eingreifen. Es wurden jedoch entsprechende Gespräche und Termine mit Eigentümer- und Vermieterverbänden wahrgenommen, in denen auf die Verpflichtung zur Antragstellung hingewiesen wurde.

Berlin, den 9. Mai 2023

In Vertretung

Dr. Severin F i s c h e r

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,  
Energie und Betriebe